

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3447/93 des Rates vom 28. September 1993 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über die Fischereibeziehungen** 1
- Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik** 2
- Protokoll I — Fangmöglichkeiten und finanzielle Unterstützung nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen Argentinien und der Gemeinschaft** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren** 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3447/93 DES RATES

vom 28. September 1993

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Argentinischen Republik über die Fischereibeziehungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Argentinien haben am 30. November 1992 ein Abkommen über die Fischereibeziehungen paraphiert, das den Fischern der Gemeinschaft neue Fangmöglichkeiten einräumt und eine Gegenleistung der Gemeinschaft, vor allem in Form von Zollzugeständnissen, vorsieht.

Die Genehmigung dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über die Fischereibeziehungen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1993.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Für die Geltungsdauer des Abkommens beträgt der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsfinanzierung für die unter das Abkommen fallenden Maßnahmen und Vorhaben höchstens 162,5 Millionen ECU.

Der Betrag fällt in den derzeit geltenden Finanzrahmen der Gemeinschaft. Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel fest und berücksichtigt dabei die für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen ⁽³⁾.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COËME

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 64 vom 6. 3. 1993, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993.

⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ABKOMMEN**über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE ARGENTINISCHE REPUBLIK,

nachstehend „Argentinien“ genannt,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IM GEISTE der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Argentinien, insbesondere des am 2. April 1990 unterzeichneten Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen Argentinien und der Gemeinschaft,

EINGEDENK der Tatsache, daß die Gemeinschaft und Argentinien das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet haben,

IN DER FESTEN ABSICHT, in ihrem gemeinsamen Interesse die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze sicherzustellen,

IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten und Bedingungen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich der Fischerei festzulegen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen und die Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ziele durch diese Zusammenarbeit gestärkt werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß Argentinien bestrebt ist, im Rahmen seiner politischen Entwicklung den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu festigen und weiter auszubauen,

IN ANERKENNUNG der Bemühungen Argentiniens um die Umstrukturierung seiner Wirtschaft im Wege der Liberalisierung und Öffnung nach außen sowie durch Förderung der Währungsstabilität,

ENTSCHLOSSEN, ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Seefischerei enger zu gestalten und daher die Gründung von Unternehmen sowie die Errichtung von gemischten Gesellschaften und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß diese neue Form der Zusammenarbeit im Fischereisektor den Zugang zu neuen Fangmöglichkeiten anhaltend sichert, die Erneuerung und Umstellung der argentinischen Fangflotte und die Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotte begünstigt und langfristig die rationelle Bewirtschaftung der Ressourcen fördert,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß diese Zusammenarbeit entwicklungsfähig und pragmatisch sein und der Fischereiforschung und den spezifischen Maßnahmen im Bereich der Seefischerei besondere Bedeutung beimessen muß —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

Artikel 1

Gegenstand dieses Abkommens ist die Festlegung der Grundsätze, Regeln und Einzelheiten für die Zusammenarbeit zwischen Argentinien und der Gemeinschaft bei der Erhaltung, Bewirtschaftung und Verarbeitung der Fischereiressourcen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens gilt als

- a) *zuständige argentinische Behörde*: das Sekretariat für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei der Argentinischen Republik;
- b) *zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung*: die befristete vertragliche Verbindung zwischen Reedern eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und argentinischen Reedern mit dem Ziel, gemeinsam die argentinischen Fischereiressourcen unter Einsatz eines oder mehrerer Gemeinschaftsschiffe zu bewirtschaften, um vorrangig den Gemeinschaftsmarkt zu versorgen;
- c) *Gemeinschaftsschiff*: jedes Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft;
- d) *Gemeinschaftsreeder*: jeder Reeder aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft;
- e) *gemischte Gesellschaft*: eine privatrechtliche Gesellschaft bestehend aus einem oder mehreren Gemeinschaftsreedern und einer oder mehreren argentinischen natürlichen oder juristischen Personen, die sich vertraglich zu einer gemischten Gesellschaft mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, die argentinischen Fischereiressourcen zur vorrangigen Belieferung des Gemeinschaftsmarktes zu bewirtschaften und gegebenenfalls zu verarbeiten;
- f) *Gründung eines Unternehmens*: eine in Argentinien errichtete privatrechtliche Gesellschaft, deren Kapital aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kommt; Gesellschaftszweck ist die Bewirtschaftung und gegebenenfalls die Verarbeitung der argentinischen Fischereiressourcen zur vorrangigen Versorgung des Gemeinschaftsmarktes.

Artikel 3

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die langfristige Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände nach den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu fördern.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien

- gemeinsam untersuchen, wie der Schutz und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des internationalen Rechts möglichst wirksam propagiert werden können;

- die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Lage der Fischbestände austauschen;
- gemeinsame Forschungsprogramme ausarbeiten.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche, unternehmerische, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit in der Fischerei. Sie konsultieren sich, um durch Koordinierung und dauerhafte Verbindung der verschiedenen Maßnahmen, die aufgrund des vorliegenden Abkommens getroffen werden, deren gegenseitige Wirkung zu verstärken.

(2) Sie fördern und erleichtern hierzu insbesondere den Informationsaustausch über Fangtechniken und -geräte, über Verfahren zur Haltbarmachung und industriellen Verarbeitung von Fischereierzeugnissen sowie über die Entwicklung der Aquakultur.

(3) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen, um günstige Voraussetzungen für die Aufnahme technologischer, unternehmerischer und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Unternehmen beider Parteien zu schaffen.

(4) Nach den Bestimmungen des Protokolls I gewährt die Gemeinschaft der argentinischen Regierung einen finanziellen Beitrag, der in erster Linie folgenden Zwecken dient:

- Entwicklung von Fischereiforschungsprogrammen mit dem Ziel, die Bewirtschaftung der Ressourcen und die Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze zu verbessern;
- Ausarbeitung von Vorhaben für den Bau, die Verbesserung und die Vergrößerung von Fischereihafenanlagen;
- Ausarbeitung von Programmen und Investitionsmaßnahmen im Bereich der Aquakultur;
- Ausbau der Mittel und der Einrichtungen für die Ausbildung von Seeleuten in Argentinien;
- Durchführung spezifischer Programme, Maßnahmen und Studien;
- Bereitstellung der Mittel und der technischen Hilfe, die für eine umfassendere Kontrolle der Fischereitätigkeit in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet erforderlich sind;
- Entwicklung neuer Fangmethoden, um eine rationelle Bewirtschaftung der Bestände zu erleichtern;
- Förderung der beruflichen Ausbildung und der technischen Qualifikation in allen Bereichen der Fischerei durch Bereitstellung von Stipendien für theoretische und praktische Ausbildung, durch die Veranstaltung von Praktika und den Austausch von Personal;
- Veranstaltung von Studien, Seminaren und Konferenzen zum Thema Fischerei;

- Ausarbeitung, Bewertung und Vorschlag neuer Vorhaben;
- Verwaltung des vorliegenden Abkommens;
- Schutz und Erhaltung der lebenden Meeresschätze.

Artikel 5

(1) Die Parteien schaffen günstige Voraussetzungen für die Gründung in Argentinien von Unternehmen, deren Kapital aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stammt, sowie für die Errichtung von gemischten Gesellschaften und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen im Fischereisektor, in denen argentinische Reeder und Gemeinschaftsreeder sich zusammenschließen, um die argentinischen Fischereiressourcen zu bewirtschaften und die Erzeugnisse gegebenenfalls zu verarbeiten; hierfür gelten die in Protokoll I und in den Anhängen I und II festgelegten Bedingungen.

(2) Argentinien gestattet den in Absatz 1 genannten Unternehmen die Nutzung der in Protokoll I festgesetzten Fangmöglichkeiten nach den Bestimmungen der Anhänge I bis IV.

(3) Im Rahmen ihrer Politik zur Umstrukturierung der Fischereiflotte gestattet die Gemeinschaft die Übernahme von Gemeinschaftsschiffen in Unternehmen, die in Argentinien gegründet wurden oder werden. Ebenso genehmigt Argentinien im Rahmen seiner Politik zur technologischen Erneuerung im Fischereisektor die Übertragung gültiger Fanglizenzen und stellt die nach Maßgabe dieses Abkommens zu bewilligenden neuen Lizenzen aus.

Artikel 6

Die Vertragsparteien wählen die Vorhaben zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen, zu gründender Unternehmen und gemischter Gesellschaften gemäß Artikel 5 aus, denen der Fang der im Protokoll I genannten Mengen gestattet wird. Die Auswahl dieser Vorhaben erfolgt nach den in Anhang III festgelegten Kriterien und Bestimmungen.

Artikel 7

(1) Um die Gründung der in Artikel 5 genannten Unternehmen zu fördern, wird zu den von den Vertragsparteien gemäß Artikel 6 ausgewählten Vorhaben nach den Bestimmungen von Protokoll I ein Zuschuß gewährt.

(2) Die Gemeinschaft leistet nach den Bestimmungen von Protokoll I einen finanziellen Beitrag zu den in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 8

(1) Die Ausübung der in diesem Abkommen genannten Fischereitätigkeiten ist an den Besitz einer Fanglizenz gebunden, die von der zuständigen argentinischen Behörde erteilt wird.

(2) Die Einzelheiten der Erteilung und der Übertragung von Fanglizenzen zur Ausübung der Fangtätigkeit sind in den Anhängen I bis IV festgelegt.

Artikel 9

(1) Beschließt die zuständige argentinische Behörde angesichts der Entwicklung der Bestände, neue Erhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die sich auf die Tätigkeit der im Rahmen dieses Abkommens fischenden Schiffe auswirken, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen mit dem Ziel auf, die Anhänge und das Protokoll I anzupassen und das Gesamtgleichgewicht des Abkommens zu erhalten.

(2) Jede von der zuständigen argentinischen Behörde erlassene Erhaltungsmaßnahme muß ohne Diskriminierung für alle Schiffe gelten und sich auf objektive wissenschaftliche Daten und Kriterien stützen.

Artikel 10

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt. Diesem sind besonders folgende Aufgaben übertragen:

- Überwachung der Durchführung, der Auslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Abkommens;
- bei etwaigen Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens Förderung von Verhandlungen zur gütlichen Beilegung;
- Herstellung der notwendigen Verbindung in Fischereiangelegenheiten von gemeinsamem Interesse;
- Prüfung der Programme und Maßnahmen nach den Artikeln 3 und 4;
- Prüfung der von den Vertragsparteien vorgeschlagenen Vorhaben zur Gründung von gemischten Gesellschaften und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen gemäß Artikel 7 anhand der Kriterien von Anhang III;
- Empfehlung der Vorhaben, für die eine Anwendung der Bestimmungen von Protokoll I in Frage kommt;
- Untersuchung der Förderung gemeinsamer Industrieunternehmen;
- Überwachung der Verwaltung der Vorhaben sowie der Verwendung der zu ihrer Förderung bereitgestellten Zuschüsse gemäß Artikel 7;
- Überprüfung der Tätigkeiten von Gemeinschaftsschiffen im Besitz zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen vor Auflösung der Vereinigung.

Der Ausschuß tritt einmal jährlich abwechselnd in Argentinien und in der Gemeinschaft zusammen und kann auf Antrag einer der Vertragsparteien zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen berührt oder präjudiziert in keiner Weise den jeweiligen Standpunkt der Vertragsparteien in Seerechtsfragen.

Artikel 12

(1) Die Geltungsdauer dieses Abkommens beträgt fünf Jahre, beginnend am Tag seines Inkrafttretens, und verlängert sich anschließend um jeweils zwei Jahre, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt schriftlich mindestens sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer bzw. der jeweiligen Verlängerung die Kündigung mit.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren sich im Falle der Kündigung dieses Abkommens durch eine der Parteien.

(3) Vor Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens nehmen die Parteien Verhandlungen auf, um gegebenenfalls über die für den kommenden Zeitraum erforderlichen Änderungen der Anhänge und/oder des Protokolls I zu beschließen.

Artikel 13

Die Anhänge I, II, III, IV, V, VI und VII sowie das Protokoll I sind Bestandteile dieses Abkommens.

Artikel 14

Dieses Abkommen, das in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, spanischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifizieren.

*ANHANG I***VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERRICHTUNG VON GEMISCHTEN GESELLSCHAFTEN UND
DIE GRÜNDUNG VON UNTERNEHMEN IN ARGENTINIEN SOWIE DEREN ZUGANG ZU
DEN BESTÄNDEN****A. AUSGEWÄHLTE VORHABEN**

Nach Abschluß der Verfahren zur Auswahl der Vorhaben gemäß Anhang III dieses Abkommens übermittelt die Gemeinschaft der zuständigen argentinischen Behörde eine Liste der Gemeinschaftsschiffe, die nach den Bestimmungen von Artikel 6 des Abkommens zur Ausübung der vorgesehenen Fangtätigkeiten ausgewählt worden sind.

B. REGISTRIERUNG

Die zuständige argentinische Behörde genehmigt die Eintragung der unter Punkt A genannten Fischereifahrzeuge in das nationale Schiffsregister.

C. FANGMÖGLICHKEITEN

1. Die in das nationale Schiffsregister eingetragenen Schiffe sind berechtigt, im Rahmen der in Protokoll I festgesetzten Grenzen die nicht überschüssigen und überschüssigen Bestände zu befischen.
2. Zur Nutzung der nicht überschüssigen Bestände werden Schiffe unter argentinischer Flagge durch Schiffe gemeinschaftlichen Ursprungs ersetzt, ohne daß der Fischereiaufwand der ersetzten Schiffe erhöht wird.
3. Die zuständige argentinische Behörde genehmigt die Übertragung erteilter Fanglizenzen auf der Grundlage technischer Äquivalenzkriterien, die sie zu diesem Zweck festlegt.
4. Bei der Ausübung der Fangtätigkeit müssen die in der Fanglizenz für das aufgelegte argentinische Schiff genannten Einschränkungen und Bedingungen eingehalten werden; gefangen werden dürfen nur die Arten, für die die Genehmigung erteilt wurde, mit Ausnahme der Art *Pleoticus mulleri*, die weder von dem Eigner des aufgelegten Schiffes noch von einem Dritten befischt werden darf. Die Übertragung von Fanglizenzen für Arten, die zur Herstellung von Surimi bestimmt sind, wird nicht genehmigt.

D. LIZENZEN

1. Gemäß den Artikeln 5 und 8 des Abkommens gestattet die zuständige argentinische Behörde den unter diesen Anhang fallenden Gesellschaften die Übertragung erteilter Fanglizenzen; hiervon ausgenommen sind Lizenzen für Schiffe unter argentinischer Flagge, die aus irgendeinem Grund für mehr als ein Jahr nicht in Dienst gestellt worden sind oder in Konkurs geratenen Unternehmen gehören. Die Behörde erteilt ferner die erforderlichen neuen Lizenzen zur Nutzung der in Protokoll I festgesetzten Fangmöglichkeiten.
2. Die Gültigkeitsdauer der Fanglizenzen für nicht überschüssige Arten ist die der übertragenen ursprünglichen Lizenz. Die Gültigkeitsdauer der neu erteilten Lizenzen für die Befischung überschüssiger Arten wird allgemein und ohne Diskriminierung von der zuständigen argentinischen Behörde festgesetzt.
3. Die Fanglizenz wird im Namen eines Unternehmens für ein bestimmtes Fischereifahrzeug ausgestellt.
4. Die Bedingungen für die Beantragung und die Erteilung der Lizenzen sind in Anhang IV festgelegt.
5. Die Bedingungen für die Beantragung und die Zahlung des Gemeinschaftszuschusses sind in Protokoll I festgelegt.

ANHANG II

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERRICHTUNG ZEITLICH BEGRENZTER UNTERNEHMENS-
VEREINIGUNGEN IN ARGENTINIEN UND DEREN ZUGANG ZU DEN BESTÄNDEN

I. Allgemeine Bestimmungen für zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen

A. AUSGEWÄHLTE VORHABEN

Nach Abschluß des Verfahrens zur Auswahl der Vorhaben gemäß Anhang III zu diesem Abkommen übermittelt die Gemeinschaft der zuständigen argentinischen Behörde eine Liste der Gemeinschaftsschiffe, die nach den Bestimmungen von Artikel 6 zur Ausübung von Fangtätigkeiten im Rahmen einer zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung ausgewählt worden sind.

B. REGISTER

Die argentinische Regierung erstellt ein Spezialregister, in das alle Gemeinschaftsschiffe eingetragen werden, denen nach den Bestimmungen dieses Anhangs eine Fanglizenz erteilt worden ist.

Ein in dieses Register eingetragenes Gemeinschaftsschiff kann nur in wohlbegründeten Fällen und mit Zustimmung beider Vertragsparteien durch ein anderes Gemeinschaftsschiff mit derselben Kapazität und denselben technischen Merkmalen ersetzt werden.

C. FANGMÖGLICHKEITEN

Die Schiffe zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen, die in das unter Punkt B genannte Register eingetragen sind, können im Rahmen der in Protokoll I festgesetzten Grenzen überschüssige und nicht überschüssige Bestände befischen.

D. LIZENZEN

1. Gemäß den Artikeln 5 und 8 des Abkommens gestattet die zuständige argentinische Behörde den nach argentinischem Recht gegründeten oder zu gründenden Unternehmen für die Gemeinschaftsschiffe, die im Rahmen der unter diesen Anhang fallenden zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen eingesetzt werden, die Übertragung von Lizenzen, die für die in Protokoll I festgesetzten Fangmöglichkeiten erteilt worden sind; hiervon ausgenommen sind Lizenzen für Schiffe unter argentinischer Flagge, die aus irgendeinem Grund für mehr als ein Jahr nicht in Dienst gestellt worden sind oder in Konkurs geratenen Unternehmen gehören. Die Behörde erteilt außerdem die erforderlichen neuen Lizenzen zur Nutzung der in Protokoll I festgesetzten Fangmöglichkeiten.
2. Die Fanglizenzen sind so lange gültig, wie die zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen bestehen.
3. Die Fangtätigkeit von Gemeinschaftsschiffen im Rahmen zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen ist an Lizenzen gebunden, in denen die zulässigen Fangmengen je Art sowie die zulässigen Fangzonen angegeben sind.
4. Die Befischung der nicht überschüssigen Arten erfolgt innerhalb der Grenzen, die in der Fanglizenz für das aufgelegte Schiff unter argentinischer Flagge festgesetzt sind. Gefischt werden können alle in dieser Lizenz genannten Arten, mit Ausnahme der Garnelenart „*Pleoticus mulleri*“, die weder von dem Eigner eines aufgelegten Schiffes noch von einem Dritten befischt werden darf. Nicht zulässig ist auch die Übertragung von Fanglizenzen für Arten, die zur Herstellung von Surimi bestimmt sind.
5. Die Bedingungen für die Beantragung und die Erteilung der Lizenzen sind in Anhang IV festgelegt.

E. BEVOLLMÄCHTIGUNGS- UND BERGUNGSRECHTE

Die im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Schiffe beachten in Fragen der Bevollmächtigung und der Bergung die Bestimmungen und Vorschriften, die von der zuständigen argentinischen Behörde allgemein verbindlich und nicht diskriminierend für die Schiffe unter argentinischer Flagge und die Schiffe der Gemeinschaft festgelegt wurden.

F. FANGMELDUNGEN

Alle im Rahmen des Abkommens tätigen Gemeinschaftsschiffe übermitteln der zuständigen argentinischen Behörde binnen 48 Stunden nach Ende einer jeden Fangreise eine Fangerkklärung nach dem Muster in Anhang VII.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann die Behörde die Fanglizenz des Schiffes bis zur Erfüllung der geforderten Förmlichkeiten aussetzen.

Die Gemeinschaftsschiffe übersenden eine Kopie der Fangerkklärung an die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Buenos Aires.

G. DAUER DER ZEITLICH BEGRENZTEN UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN

Die zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen werden für höchstens drei Jahre gebildet und können in keinem Fall über den Zeitpunkt hinaus bestehen, an dem dieses Abkommen ausläuft. Sechs Monate vor Auflösung der Vereinigung befindet der Gemischte Ausschuß über die Möglichkeit, für den gegebenenfalls beantragten Zeitraum eine Verlängerung zu gewähren.

H. BESATZUNGEN

1. Die Besatzung der im Rahmen von zeitlich befristeten Unternehmensvereinigungen eingesetzten Gemeinschaftsschiffe zählt zu mindestens 30 % argentinische Staatsangehörige, die über die erforderlichen Kenntnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen müssen.
2. Die Heuerverträge der Seeleute werden zwischen den Vertretern der Reeder und den Beteiligten in Argentinien geschlossen. Sie müssen u. a. Bestimmungen über die Regelung der Sozialversicherung sowie Lebens- und Unfallversicherungen in Übereinstimmung mit den argentinischen Rechtsvorschriften umfassen.

I. WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTER

Auf Antrag der zuständigen argentinischen Behörde erklären sich die im Rahmen des Abkommens fischenden Gemeinschaftsschiffe bereit, einen von dieser Behörde bestellten wissenschaftlichen Beobachter zur Wahrnehmung seines Amtes an Bord zu nehmen.

Diesem Beobachter wird jede zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung gewährt.

Der Beobachter ist während seines Aufenthalts an Bord den Offizieren des betreffenden Schiffes gleichgestellt.

Gehalt und Sozialabgaben der Beobachter gehen zu Lasten der argentinischen Regierung.

Die Auslagen für seine Anwesenheit an Bord trägt der Reeder.

J. KONTROLLEN UND ÜBERWACHUNG

Auf Antrag der zuständigen argentinischen Behörde gestatten und unterstützen die im Rahmen des Abkommens fischenden Gemeinschaftsschiffe das Anbordkommen und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von argentinischen Beamten, die von dieser Behörde zur Durchführung von Kontrollen und Überwachung der Fischereitätigkeit eingesetzt worden sind.

Der Aufenthalt dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.

K. FANGZONEN UND FANGGERÄTE

Gestattet ist der Fang folgender Arten mit den angegebenen Fanggeräten in den nachstehend bezeichneten Zonen, mit Ausnahme des Küstenmeeres und der zwischen Argentinien und Uruguay durch den Vertrag von Rio de la Plata errichteten gemeinsamen Fischereizone (einschließlich Küstenstreifen):

1. Fangzonen

Argentinischer Seebecht:

- a) Nördlich von 47° südlicher Breite;
- b) südlich von 47° südlicher Breite und westlich von 65° westlicher Länge bis zur Schnittlinie mit der äußeren Grenze der Territorialgewässer Feuerlands.

Grenadierfische (Patagonischer Grenadier oder andere), Argentinischer Kabeljau:

Südlich von 47° südlicher Breite und westlich von 65° westlicher Länge bis zur Schnittlinie mit der äußeren Grenze der Territorialgewässer Feuerlands.

Kalmare der Gattung Illex:

Nördlich von 45° südlicher Breite.

2. Fanggeräte

Für den Kalmarenfang sind Reißangeln zu verwenden.

II. Sonderbestimmungen für zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen, die auf den Fang von Arten mit strukturellen Überschüssen spezialisiert sind

Die zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen dürfen höchstens ein Drittel der in Protokoll I für die Arten mit strukturellen Überschüssen festgesetzten Gesamtmenge fangen.

A. AUSSTELLUNG DER FANGLIZENZEN

Die Gemeinschaftsschiffe müssen ihre Fangtätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung ihrer Lizenz aufnehmen. Geschieht dies nicht, so verfällt ihre Lizenz automatisch, ohne Mitteilung oder Erfüllung anderer Formalitäten.

Die zuständige argentinische Behörde kann jedoch die vorgeschriebene Frist für die Aufnahme der Tätigkeiten einmalig für einen Zeitraum von drei Monaten verlängern.

B. BEANTRAGUNG DER LIZENZEN

Die Bedingungen für die Einreichung der Lizenzanträge nach dem beigefügten Muster in Anhang IV werden von der zuständigen argentinischen Behörde festgelegt.

III. Sonderbestimmungen für zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen, die Arten ohne Überschüsse befischen und Schiffe unter argentinischer Flagge ersetzen

A. Die zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen können bis zu einem Drittel der in Protokoll I für Argentinischen Sehecht festgesetzten Gesamtmenge fangen.

B. Die Bestimmungen von Anhang I Abschnitt C Ziffern 2, 3 und 4 sowie Abschnitt D finden uneingeschränkt Anwendung.

*ANHANG III***VERFAHREN UND KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER VORHABEN**

1. Die Parteien tauschen Informationen aus über die eingereichten Vorhaben zur Errichtung von gemischten Gesellschaften oder Gründung von Unternehmen und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen gemäß Artikel 5 des Abkommens, für die ein Gemeinschaftszuschuß gewährt werden kann.
 2. Die Vorhaben werden von den zuständigen Behörden des oder der beteiligten Mitgliedstaaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.
 3. Die Gemeinschaft legt dem Gemischten Ausschuß eine Liste der Vorhaben vor, die nach Artikel 7 des Abkommens für einen Gemeinschaftszuschuß in Betracht kommen. Der Gemischte Ausschuß prüft diese Vorhaben unter Zugrundelegung folgender Kriterien:
 - a) Einsatz geeigneter Techniken für die geplante Fangtätigkeit,
 - b) Arten und Fangzonen,
 - c) Modernität der Fischereifahrzeuge,
 - d) Gesamtinvestitionsaufwand für das Vorhaben,
 - e) Investitionsaufwand für Betriebe an Land,
 - f) Erfahrungen des Gemeinschaftsreeders und gegebenenfalls des argentinischen Reeders im Fischereisektor.
 4. Der Gemischte Ausschuß empfiehlt den Vertragsparteien die anhand der Kriterien von Ziffer 3 ausgewählten Vorhaben.
 5. Nach Genehmigung der Vorhaben durch die zuständige argentinische Behörde und die Gemeinschaft übermittelt letztere der zuständigen argentinischen Behörde die Liste der ausgewählten Vorhaben zur Übertragung bzw. Ausstellung der erforderlichen Fanglizenzen und zur Eintragung in das betreffende Register.
-

ANHANG IV

BEANTRAGUNG UND ERTEILUNG VON FANGLIZENZEN

1. Die argentinischen Reeder, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens gemischte Gesellschaften, Unternehmen oder zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen mit Reedern der Gemeinschaft errichtet bzw. gegründet haben, beantragen, sobald die Voraussetzungen von Anhang III Ziffer 5 erfüllt sind, bei der zuständigen argentinischen Behörde die Erteilung einer Fanglizenz.
2. Im Falle gemischter Gesellschaften oder der Gründung von Unternehmen wird die Fanglizenz im Namen der gemischten Gesellschaft oder des gegründeten Unternehmens für die Schiffe erteilt, deren geplante Fangtätigkeit von den Vertragsparteien genehmigt worden ist.
3. Im Falle zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen wird die Fanglizenz im Namen des argentinischen Unternehmens, das die zeitlich begrenzte Vereinigung eingegangen ist, für das oder die Gemeinschaftsschiffe erteilt, deren geplante Fangtätigkeit von den Vertragsparteien genehmigt worden und in den jeweiligen Verträgen der zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen genau beschrieben ist.
4. Die Anträge müssen auf den hierfür von der zuständigen argentinischen Behörde vorgesehenen Formblättern nach beigefügtem Muster gestellt werden.
5. Die Fanglizenzen werden innerhalb von dreißig Arbeitstagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung, erteilt.
6. Das Gemeinschaftsschiff muß seine Fangtätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Lizenz aufnehmen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so verfällt die Lizenz automatisch, ohne Mitteilung oder Erfüllung anderer Formalitäten.
Die zuständige argentinische Behörde kann jedoch die Frist für die Aufnahme der Fischereitätigkeit einmalig um drei Monate verlängern.
7. Beschließt die zuständige argentinische Behörde den Entzug einer Lizenz, so muß sie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Annahme dieses Beschlusses in Kenntnis setzen.

Antrag gemäß Anhang IV Ziffer 4

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR AUSGEWÄHLTE SCHIFFE NACH DEM FISCHEREIABKOMMEN ZWISCHEN ARGENTINIEN UND DER GEMEINSCHAFT

An den nationalen Direktor für
Fischerei und Aquakultur

Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich erlaube mir, mich in meiner Eigenschaft als
des Unternehmens ,
beglaubigt durch , an Sie zu wenden und um Verlängerung
der Fanglizenz für das Schiff
mit der Register-Nr. und den nachstehenden Merkmalen zu bitten:

Länge Motorenstärke

Breite Ladekapazität

Seitenhöhe BRT

Der Einsatz dieses Schiffes wurde am laut Eingabe
vom Gemischten Ausschuß empfohlen und am mit Beschluß
von der zuständigen argentinischen Behörde genehmigt.

Die Gemeinschaft hat dasselbe Vorhaben ihrerseits am genehmigt und dies der
zuständigen argentinischen Behörde am mitgeteilt.

Ich beantrage daher die Erteilung der entsprechenden Fanglizenz für das betreffende Schiff innerhalb der
in dem Beschluß zur Genehmigung des Vorhabens genannten Grenzen.

ANHANG V

Notenwechsel

Note Nr. 1

Exzellenz!

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zu den nachstehenden Punkten bestätigen könnten.

In bezug auf das am heutigen Tag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Argentinischen Republik unterzeichnete Fischereiabkommen und besonders das Protokoll I zu diesem Abkommen, in dem die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Fischereisektor festgelegt sind, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung Argentiniens die in Protokoll I zu dem genannten Abkommen aufgeführten Fangmöglichkeiten einräumen wird.

Die Aufrechterhaltung dieser Fangmöglichkeiten setzt voraus, daß die Gemeinschaft die von ihr eingegangenen und nachstehend dargelegten Verpflichtungen im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit erfüllt.

Wirft die Anwendung des Abkommens für eine der beiden Parteien Schwierigkeiten auf, so werden baldmöglichst Konsultationen anberaumt, um diese zu lösen.

Ich beehre mich ferner zu bestätigen, daß die Gemeinschaft für die Geltungsdauer des Abkommens vom 1. Januar bis zum 31. Dezember bei der Einfuhr der in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführten Fischereierzeugnisse Zollermäßigungen gewährt.

Die Beibehaltung dieser ermäßigten Zollsätze setzt voraus, daß Argentinien seine zuvor erwähnten Verpflichtungen hinsichtlich der Zuteilung von Fangquoten erfüllt.

Die Gemeinschaft fördert in angemessener Weise einen regelmäßigen Informationsaustausch in allen Fragen der handelspolitischen Zusammenarbeit, so daß diese noch wirksamer gestaltet werden kann und damit die Voraussetzungen für eine gütliche Anwendung dieses Abkommens geschaffen sind.

Sollten die Zollermäßigungen für die in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführten Erzeugnisse zu ersten Störungen des Gemeinschaftsmarktes führen, so beraten die Parteien hierüber möglichst umgehend.

Dieser Briefwechsel berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten Argentiniens und der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

*Für die Regierung
der Argentinischen Republik*

Note Nr. 2

Exzellenz!

Ich beehre mich, die Zustimmung der Gemeinschaft zu den nachstehenden Punkten zu bestätigen.

„In bezug auf das am heutigen Tag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Argentinischen Republik unterzeichnete Fischereiabkommen und besonders das Protokoll I zu diesem Abkommen, in dem die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Fischereisektor festgelegt sind, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung Argentiniens die in Protokoll I zu dem genannten Abkommen aufgeführten Fangmöglichkeiten einräumen wird.

Die Aufrechterhaltung dieser Fangmöglichkeiten setzt voraus, daß die Gemeinschaft die von ihr eingegangenen und nachstehend dargelegten Verpflichtungen im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit erfüllt.

Wirft die Anwendung des Abkommens für eine der beiden Parteien Schwierigkeiten auf, so werden baldmöglichst Konsultationen anberaumt, um diese zu lösen.

Ich beehre mich ferner zu bestätigen, daß die Gemeinschaft für die Geltungsdauer des Abkommens vom 1. Januar bis zum 31. Dezember bei der Einfuhr der in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführten Fischereierzeugnisse Zollermäßigungen gewährt.

Die Beibehaltung dieser ermäßigten Zollsätze setzt voraus, daß Argentinien seine zuvor erwähnten Verpflichtungen hinsichtlich der Zuteilung von Fangquoten erfüllt.

Die Gemeinschaft fördert in angemessener Weise einen regelmäßigen Informationsaustausch in allen Fragen der handelspolitischen Zusammenarbeit, so daß diese noch wirksamer gestaltet werden kann und damit die Voraussetzungen für eine gütliche Anwendung dieses Abkommens geschaffen sind.

Sollten die Zollermäßigungen für die in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführten Erzeugnisse zu ernststen Störungen des Gemeinschaftsmarktes führen, so beraten die Parteien hierüber möglichst umgehend.

Dieser Briefwechsel berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten Argentiniens und der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

*Für den Rat
der Europäischen Gemeinschaften*

Anlage zu Anhang V

KN-Code	Bezeichnung der Waren	Zollsatz
ex 0302 69 97	Fische der Art Sparus pagrus (Sackbrasse), frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	5 %
ex 0303 78 10 ex 0304 90 47	Seehecht der Art Merluccius hubbsi, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch	5 %
ex 0303 79 97	Argentinischer Kabeljau (Salilota australis), Patagonischer Grenadier (Macruronus magellanicus), Fische der Arten Genypterus blacodes und Sparus pagrus, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	5 %
ex 0304 20 57	Gefrorene Seehechtfilets der Art Merluccius hubbsi	5 % ⁽¹⁾
ex 0304 20 97	Gefrorene Fischfilets der Arten Patagonischer Grenadier (Macruronus magellanicus) und Argentinischer Kabeljau (Salilota australis)	5 %
ex 0305 63 00	Sardellen (Engraulis anchoita), gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert	5 %
ex 1604 19 91	Seehechtfilets der Art Merluccius hubbsi, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	10 %

⁽¹⁾ Sofern der Referenzpreis eingehalten wird.

ANHANG VI

TABELLE 1

Höchstbetrag des Gemeinschaftszuschusses für gemischte Gesellschaften und die Gründung von Unternehmen in Argentinien gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls I

Schiffsklasse (nach Bruttoregistertonnen)	Alter des Schiffes	Betrag
Weniger als 100 BRT	10 Jahre oder weniger	7 200 ECU/BRT + 90 000
	über 10 Jahre bis 20 Jahre	4 800 ECU/BRT + 60 000
	über 20 Jahre	3 600 ECU/BRT + 45 000
100 BRT bis unter 400 BRT	10 Jahre oder weniger	3 600 ECU/BRT + 450 000
	über 10 Jahre bis 20 Jahre	2 400 ECU/BRT + 300 000
	über 20 Jahre	1 800 ECU/BRT + 225 000
400 BRT bis unter 3 500 BRT	10 Jahre oder weniger	1 800 ECU/BRT + 1 170 000
	über 10 Jahre bis 20 Jahre	1 200 ECU/BRT + 780 000
	über 20 Jahre	900 ECU/BRT + 585 000
3 500 BRT oder mehr	10 Jahre oder weniger	1 440 ECU/BRT + 2 430 000
	über 10 Jahre bis 20 Jahre	960 ECU/BRT + 1 620 000
	über 20 Jahre	720 ECU/BRT + 1 215 000

TABELLE 2

Höchstbetrag des Gemeinschaftszuschusses für zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls I

Schiffstonnage (in Bruttoregistertonnen)	Betrag der Kooperationsprämie je Schiff (ECU/Tag)
Unter 25 BRT	89
25 bis unter 50 BRT	179
50 bis unter 70 BRT	250
70 bis unter 100 BRT	394
100 bis unter 200 BRT	715
200 bis unter 300 BRT	1 180
300 bis unter 500 BRT	1 573
500 bis unter 1 000 BRT	2 002
1 000 bis unter 1 500 BRT	2 646
1 500 bis unter 2 000 BRT	3 217
2 000 bis unter 2 500 BRT	3 575
2 500 bis unter 3 000 BRT	4 076
3 000 BRT und mehr	4 676

ANHANG VII

MELDUNG DER FANGMENGEN AUF HOHER SEE

Frischfischfänge

Frostschiff

Fabrikschiff

Jährliche Fangreise Nr.

Name des Schiffes.....

Fischereigesellschaft.....

Einschiffungshafen.....

Verladehafen.....

Kraftstoff (in Litern).....

Registriernummer

Besatzungsmitglieder.....

Tag Monat Jahr Stunde Minute

Zurückgelegte Meilen.....

Verwendetes Fischgerät

Umschließungsnetz	01	Pelagisches Schleppnetz	06
Snurrewade	02	Dredge	07
Lampara	03	Reuse	08
Kiemennetz	04	Leine	09
Grundleine	05	Ausleger	10
Andere (bitte angeben)			

Fischereizone					
Anzahl der Angelleinen					
Fangzeit (in Stunden)					
Fangtiefe in Brassen					
Wetter					
Art	Fänge in Kilo nach Zone				Gesamtfänge
Bemerkungen					

Ich versichere eidesstattlich, daß die obigen Angaben nach meiner Kenntnis richtig sind.

Unterschrift des Kapitäns

PROTOKOLL I

Fangmöglichkeiten und finanzielle Unterstützung nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen Argentinien und der Gemeinschaft*Artikel 1*

(1) Die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 5 des Abkommens werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem dieses in Kraft tritt, auf folgende Jahreshöchstmengen festgesetzt:

A. Nicht überschüssige Arten:

Argentinischer Seehecht (*Merluccius hubbsi*): 120 000 Tonnen.

B. Überschüssige Arten:

- i) Patagonischer Grenadier (*Macruronus magellanicus*): 50 000 Tonnen,
- ii) Kalmare der Gattung *Illex* (*Illex argentinus*): 30 000 Tonnen,
- iii) Argentinischer Kabeljau (*Salilota australis*) und/oder Grenadierfisch (*Macrourus whitsoni*): insgesamt 50 000 Tonnen.

(2) Die Beifänge sind in den angegebenen Gesamtfangmengen enthalten und dürfen zehn Prozent der während einer Fangreise eingebrachten Fänge nicht übersteigen.

Artikel 2

Von den in Artikel 1 genannten Mengen dürfen die Gemeinschaftsschiffe, die im Rahmen zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen tätig sind, höchstens folgende Jahresmengen fangen:

A. Nicht überschüssige Arten:

Argentinischer Seehecht (*Merluccius hubbsi*): 40 000 Tonnen.

B. Überschüssige Arten:

- i) Patagonischer Grenadier (*Macruronus magellanicus*): 17 000 Tonnen,
- ii) Kalmare der Gattung *Illex* (*Illex argentinus*): 10 000 Tonnen,
- iii) Argentinischer Kabeljau (*Salilota australis*) und/oder Grenadierfisch (*Macrourus whitsoni*): insgesamt 17 000 Tonnen.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 7 des Abkommens gewährt die Gemeinschaft einen Zuschuß für Vorhaben zur Errichtung von gemischten Gesellschaften und Gründung von Unternehmen oder zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen, die nach Artikel 6 des Abkommens ausgewählt wurden.

Diese finanzielle Unterstützung in der in Anhang VI genannten Höhe wird dem Gemeinschaftsreeder gewährt und soll einen Teil seiner finanziellen Beteiligung an der Errichtung einer gemischten Gesellschaft, der Gründung eines Unternehmens oder einer zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung in Argentinien und/oder der Streichung der betreffenden Schiffe aus dem Gemeinschaftsregister decken.

(2) In dem Bestreben, die Errichtung und die Entwicklung von gemischten Gesellschaften zu fördern, bewilligt die Gemeinschaft der in Argentinien niedergelassenen gemischten Gesellschaft einen Zuschuß in Höhe von fünfzehn Prozent des Betrags, der dem Gemeinschaftsreeder gewährt wird. Diese als Betriebskapital zugeteilte finanzielle Unterstützung wird von der Gemeinschaft an die zuständige argentinische Behörde überwiesen, die die Bedingungen für die Bereitstellung und die Verwaltung dieser Mittel festlegt.

Argentinien unterrichtet den Gemischten Ausschuß über die Verwendung der Mittel.

(3) Die Gemeinschaft bewilligt der an einer zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung beteiligten argentinischen Gesellschaft eine finanzielle Unterstützung in Höhe von fünfzehn Prozent des Betrags, der dem Gemeinschaftsreeder gewährt wird.

(4) Die Vorschriften über die Beantragung und die Auszahlung des Gemeinschaftszuschusses an den Gemeinschaftsreeder gemäß Absatz 1 folgen den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

Im Falle zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen wird der in Absatz 1 genannte Gemeinschaftszuschuß halbjährlich überwiesen. Die Zuschußanträge müssen nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften gestellt werden und ihnen ist ein zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit der Unternehmensvereinigung in dem betreffenden Zeitraum beizufügen.

(5) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt möglichst bald nach Erfüllung aller erforderlichen Formalitäten.

Artikel 4

(1) Der finanzielle Beitrag gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens im Rahmen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit wird für den Anwendungszeitraum des Abkommens auf 28 Millionen ECU festgesetzt.

(2) Der nach Artikel 10 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuß wird über die Programme und Maßnahmen informiert, die mit Hilfe dieses finanziellen Beitrags durchgeführt werden.

Argentinien verpflichtet sich, die bereitgestellten Beträge zu den im Abkommen vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und Programme.

(3) Der gesamte finanzielle Beitrag für den genannten Zeitraum wird von der Gemeinschaft in jährlichen Tranchen überwiesen. Der Betrag der jährlichen Überweisung

wird von der argentinischen Regierung festgesetzt, die die Gemeinschaft über die Verwendung der Mittel unterrichtet.

Artikel 5

Die Zuschüsse gemäß Artikel 3 Absatz 2 und der finanzielle Beitrag gemäß Artikel 4 dieses Protokolls sind auf ein zu diesem Zweck von der zuständigen argentinischen Behörde eingerichtetes und nicht im Haushalt vorgesehenes Konto zu überweisen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3448/93 DES RATES

vom 6. Dezember 1993

über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag sieht in den Artikeln 38 bis 47 eine gemeinsame Agrarpolitik für die in Anhang II aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse vor.

Bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zu zahlreichen Waren verarbeitet, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Handelspolitik sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, um zum einen die Auswirkungen, die der Handel mit diesen Waren auf die Ziele des Artikels 39 des Vertrages hat, und zum anderen die Art und Weise zu berücksichtigen, wie die nach Artikel 43 des Vertrages beschlossenen Maßnahmen angesichts der unterschiedlichen Beschaffungskosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft und der Preisunterschiede bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Wirtschaftsbedingungen für diese Waren beeinflussen.

Nach dem Vertrag sind Agrarpolitik und Handelspolitik Gemeinschaftspolitiken. Es ist notwendig, für den Handel mit bestimmten aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren allgemeine und umfassende, auf Gemeinschaftsebene anwendbare Regelungen aufzustellen, um der Zielsetzung des Vertrages zu entsprechen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen

hergestellte Waren ⁽⁴⁾ sieht bei der Einfuhr bestimmter Waren die Erhebung einer Abgabe mit einem festen Teilbetrag zum Schutz der Verarbeitungsindustrie und einem beweglichen Teilbetrag zum Ausgleich von Preisunterschieden bei den betreffenden Agrarerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und dem Weltmarkt vor.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgelegte Regelung ist im großen und ganzen aufrechtzuerhalten; sie ist auf bestimmte Bereiche auszudehnen und in einigen Punkten anzupassen; es ist insbesondere angezeigt, daß zum einen für bestimmte Waren, die zur Zeit unter diese Regelung fallen und in Tabelle 1 des Anhangs B aufgeführt sind, das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erstellt wird, für die bei der Einfuhr ein Ausgleich von Preisunterschieden zwischen der Gemeinschaft und dem Weltmarkt erfolgen kann, und daß zum anderen unter diesen landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Grunderzeugnisse ermittelt werden können, bei denen diese Unterschiede tatsächlich festgestellt wurden; die Mengen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der ihnen gleichgestellten Erzeugnisse oder der aus ihrer Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse werden in gleichwertige Mengen der Grunderzeugnisse umgerechnet.

Die Handelsvorschriften für diese Waren müssen der Entwicklung der internationalen Abkommen der Gemeinschaft und der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt werden.

Bestimmte Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur fallen nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80. Sie werden gleichfalls aus der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt. Die Abgabe bei ihrer Einfuhr muß daher ebenfalls die Preisunterschiede bei den verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen dem Weltmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt decken sowie den Schutz der Verarbeitungsindustrie dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleisten. Daher sollten sämtliche Vorschriften zusammengefaßt werden, die für alle Waren gelten, welche zu einem erheblichen Teil aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt wurden.

Im Rahmen von Abkommen sieht die Gemeinschaft die Beibehaltung einer Abgabe vor, die sich auf den vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Preisunterschiede bei den verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnissen beschränkt. Daher ist es notwendig, für diese Waren den Teil der Gesamtabgabe festzulegen, der dem Ausgleich der Preisunterschiede bei den betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 126 vom 7. 5. 1993, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 315 vom 22. 11. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 304 vom 10. 11. 1993, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1436/90 (AbL. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 9).

Die Preisunterschiede zwischen dem Weltmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt werden bei den betreffenden Grunderzeugnissen durch Agarabschöpfungen ausgeglichen. Zwischen der Errechnung des Agrarteilbetrags der Abgabe auf die Waren und der Abgabe auf die in unverändertem Zustand eingeführten Grunderzeugnisse sollte ein enger Bezug gewahrt bleiben.

Um die Verwaltungsformalitäten nicht zu erschweren, sollten keine geringfügigen Beträge erhoben werden, und es sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die für ein und denselben Vorgang geltenden Beträge nicht zu berichtigen, wenn der Unterschied zwischen den betreffenden Beträgen unbedeutend ist.

Die Anwendung von Präferenzabkommen sollte nicht die für den Handel mit Drittländern geltenden Verfahren erschweren. Zu diesem Zweck sollte in den Durchführungsbestimmungen die Möglichkeit ausgeschaltet werden, daß eine im Rahmen einer Präferenzregelung zur Ausfuhr angemeldete Ware in Wirklichkeit im Rahmen der allgemeinen Regelung ausgeführt wird und umgekehrt.

Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bei der Herstellung von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren verwendet werden, müssen Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden, damit die Hersteller dieser Waren nicht bei den Preisen benachteiligt werden, zu denen sie infolge der gemeinsamen Agrarpolitik einkaufen müssen. Diese Erstattungen dürfen nur den Unterschied decken, der bei einem bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnis zwischen dem Gemeinschafts- und dem Weltmarktpreis besteht. Es ist daher zweckmäßig, sie im Rahmen der jeweiligen gemeinsamen Marktorganisation festzusetzen.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ sowie die entsprechenden Artikel bestimmter anderer Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation im Agrarbereich sehen die Gewährung solcher Erstattungen vor. Die Durchführungsbestimmungen sind nach dem Verwaltungsausschuß-Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und der entsprechenden Artikel der übrigen in Betracht kommenden Verordnungen festzulegen. Die Erstattungsbeträge müssen nach demselben Verfahren wie die Erstattungen für die in unverändertem Zustand ausgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse festgesetzt werden. Die Durchführungsbestimmungen dieser Regelung sind im wesentlichen unter Berücksichtigung der Herstellungsverfahren für die betreffenden Waren festzulegen. Daher sind sie auf einer gemeinsamen Grundlage festzulegen.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Mechanismus der Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft kann sich bei

Vorliegen außergewöhnlicher Umstände als unzureichend erweisen. Dieses Risiko stellt sich auch im Rahmen der Präferenzabkommen. Damit in solchen Fällen der Gemeinschaftsmarkt nicht ohne Schutz gegen die sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen bleibt, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ muß auch auf den in dieser Verordnung vorgesehenen Handel anwendbar sein.

Die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Anhang II des Vertrages und Waren, die nicht unter Anhang II fallen, wird von der Gemeinschaft nach Maßgabe der Situation ihrer Landwirtschaft und ihrer Nahrungsmittelindustrie vorgenommen. Die Lage kann in einigen Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Abkommen schließt, völlig anders sein. Daher sollte vorgesehen werden, daß im Rahmen solcher Abkommen die allgemeinen Regeln für verarbeitete Agrarerzeugnisse, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, sinngemäß auch auf bestimmte unter Anhang II fallende Agrarerzeugnisse ausgedehnt werden können.

Zu dieser Verordnung müssen nach Anhörung eines Verwaltungsausschusses, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind, Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie umfassen insbesondere die Festlegung der Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse, die als zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet gelten und die in Tabelle 1 des Anhangs B der vorliegenden Verordnung enthalten sind. Sie treten an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind⁽³⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Handelsregelung für bestimmte Waren im Sinne von Absatz 2 dritter Gedankenstrich fest,

a) zu deren Herstellung ein oder mehrere landwirtschaftliche Erzeugnisse in unverändertem oder verarbeitetem Zustand verwendet wurden,

oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 572/91 der Kommission (AbL. Nr. L 63 vom 9. 3. 1991, S. 24).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

- b) die gemäß Artikel 13 Absatz 2 so behandelt werden, als wären sie aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt,

oder

- c) die unter derselben Codenummer der Kombinierten Nomenklatur (Code mit 8 Ziffern) wie die unter Buchstabe a) oder b) genannten Waren eingestuft sind.

- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind

— „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die unter Anhang II des Vertrages fallenden Erzeugnisse;

— „Grunderzeugnisse“ bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter Anhang A dieser Verordnung fallen, den darin genannten Erzeugnissen gleichgestellt oder aus ihrer Verarbeitung entstanden sind und bei denen ein Unterschied zwischen dem Preis am Gemeinschaftsmarkt und dem Preis am Weltmarkt festgestellt wird. Diese Preisunterschiede werden als repräsentativ für die Preisunterschiede im gesamten Bereich der in Betracht kommenden Erzeugnisse angesehen.

Allerdings

- i) können, falls in einem Präferenzabkommen ein Ausgleich für Preisunterschiede bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als den in Anhang A aufgeführten Erzeugnissen vorgesehen ist, in Anwendung eines solchen Abkommens zusätzliche Grunderzeugnisse unter den in Betracht kommenden Erzeugnissen berücksichtigt werden;
 - ii) kann, falls in einem Präferenzabkommen mit einem bestimmten Gebiet eine besondere Art des Ausgleichs vorgesehen ist, der Preisunterschied zwischen dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt durch den in diesem Abkommen festgelegten Preisunterschied ersetzt werden;
- „Waren“ die nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Erzeugnisse des Anhangs B, die ganz oder teilweise aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt wurden.

- (3) Diese Verordnung kann im Präferenzverkehr auch auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse angewendet werden.

Das Verzeichnis dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Regeln über den Warenverkehr fallen, wird in diesem Fall in dem betreffenden Abkommen festgelegt.

TITEL I HANDELSREGELUNG

KAPITEL 1

Einfuhr

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unterliegen die Waren des Anhangs B einer Abgabe, bei deren Festsetzung folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für diese Waren,
- b) die Unterschiede zwischen den Preisen der als zu ihrer Herstellung verwendet geltenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und
 - den Preisen bei ihrer Einfuhr aus Drittländern, wenn die Gesamtkosten der betreffenden Grunderzeugnisse in der Gemeinschaft höher sind, oder,
 - falls in einem Präferenzabkommen vorgesehen, den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in bestimmten Drittländern.

- (2) Bei den Waren der Tabelle 1 des Anhangs B besteht die Abgabe nach Absatz 1 aus

- einem Wertzoll als festem Teilbetrag der Abgabe, mit dem den Produktions- und Vermarktungsbedingungen für diese Waren Rechnung getragen wird,
- einem „Agrarteilbetrag“ zum Ausgleich der Preisunterschiede nach Absatz 1 Buchstabe b).

In dem Agrarteilbetrag brauchen nur die Preisunterschiede bei den in Anhang A genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, den ihnen gleichgestellten oder den aus ihrer Verarbeitung entstandenen Erzeugnissen berücksichtigt zu werden.

Er kann als beweglicher Teilbetrag nach Artikel 3 oder als fester Teilbetrag nach Artikel 5 erhoben werden.

- (3) Bei den Waren der Tabelle 2 des Anhangs B besteht der Agrarteilbetrag aus einem Zoll oder einem spezifischen Betrag je Maßeinheit.

Dieser Agrarteilbetrag kann, wenn ein Präferenzabkommen eine diesbezügliche Bestimmung enthält, durch eine der in Absatz 2 genannten Formen ersetzt werden.

- (4) Vorbehaltlich des Artikels 10 dürfen neben der Abgabe nach Absatz 1 keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben werden.

Artikel 3

- (1) Die Kommission setzt für jede Ware der Tabelle 1 des Anhangs B einen beweglichen Teilbetrag fest.

Der bewegliche Teilbetrag wird auf der Grundlage der in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 festgelegten Grunderzeugnismengen, die als zur Herstellung der betreffenden Ware verwendet gelten, und der Preisunterschiede nach Absatz 2 bestimmt.

Das Verzeichnis der Grunderzeugnisse, auf die die Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beziehen sind, wird gemäß Artikel 13 Absatz 1 erstellt.

- (2) Für jedes landwirtschaftliche Grunderzeugnis

— bestimmt die Kommission den Unterschied zwischen

- a) dem durchschnittlichen Schwellenpreis des Bezugszeitraums, für den die beweglichen Teilbeträge festgesetzt werden,

und

- b) dem Durchschnitt der cif-Preise (ausgenommen cif-Sonderpreise) bzw. Frei-Grenze-Preise des der Festsetzung vorhergehenden Zeitraums, die den Abschöpfungen für die betreffenden Grunderzeugnisse zugrunde liegen,

— oder sie berücksichtigt bei Isoglucose den Durchschnitt der Abschöpfungen nach Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ⁽¹⁾ aus dem der Festsetzung vorhergehenden Zeitraum.

- (3) Als Zeitraum nach Absatz 2 gilt das Vierteljahr. Er kann in zwei Unterzeiträume von einem und zwei Monaten unterteilt werden, wenn das Vierteljahr in zwei verschiedene Kalenderjahre oder zwei verschiedene Wirtschaftsjahre fällt, und im Rahmen von Präferenzabkommen auch ein Vierteljahr übersteigen.

Bei der Feststellung der cif-Preise, der Frei-Grenze-Preise oder der Abschöpfungen werden die Daten aus den letzten 20 Tagen des vorhergehenden Zeitraums nicht berücksichtigt.

- (4) Fehlen bei der Ermittlung des Preisunterschieds nach Absatz 2 die Daten für eines oder mehrere Grunderzeugnisse, so ersetzt die Kommission sie durch die entsprechenden Daten aus dem nächstgelegenen Zeitraum, gegebenenfalls berichtigt um die monatlichen Staffelpreise oder durch sonstige Informationen, die den Vergleich zwischen den betreffenden Daten für den Fehlzeitraum und den Ersatzzeitraum berühren.

Nachdem die fehlenden Daten bestimmt worden sind, kann die Kommission berichtigte bewegliche Teilbeträge

festsetzen, wenn infolge der Anwendung des vorherigen Unterabsatzes der Warenverkehr schwerwiegenden Störungen ausgesetzt oder von schwerwiegenden Störungen bedroht ist.

Artikel 4

- (1) Sieht der Gemeinsame Zolltarif einen Höchstzollsatz vor, so darf die Abgabe nach Artikel 2 Absatz 2 diesen nicht überschreiten.

Unterliegt die Anwendung des Höchstzollsatzes besonderen Bedingungen, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽²⁾ festgelegt.

- (2) Enthält der Erhebungshöchstsatz einen Zusatzzoll für als Saccharose berechnete verschiedene Zuckerarten (ZZu) oder für Mehl (ZMe), so wird der Berechnung dieses Zusatzzolls für die betreffende Ware jeweils nur Zucker oder Mehl als einziges landwirtschaftliches Erzeugnis zugrunde gelegt.

Die Zucker- bzw. Mehlmenge wird nach Artikel 13 Absatz 1 bestimmt.

Sind entsprechend dem genannten Artikel die tatsächlich verwendeten Zucker- bzw. Mehlmengen nicht bekannt, so werden sie wie bei der Festsetzung des Agrarteilbetrags bestimmt.

- (3) Die Kommission bestimmt für jeden in Artikel 3 Absatz 3 genannten Zeitraum

- a) die Höhe der Zusatzzölle nach Absatz 2,

- b) die den Zusatzzöllen zugrundeliegenden Preisunterschiede nach Artikel 3 Absatz 2.

Artikel 5

- (1) Werden die Einfuhrabschöpfungen für die Grunderzeugnisse des Anhangs A durch Festbeträge ersetzt, so errechnet sich der bewegliche Teilbetrag für die in Tabelle 1 des Anhangs B genannten Waren auf die Grundlage dieser Beträge.

- (2) Bei jedem Grunderzeugnis, das bei der Errechnung des Agrarteilbetrags der Abgabe zu berücksichtigen ist, wird der nach Artikel 3 Absatz 2 festgelegte Betrag durch den für das betreffende Grunderzeugnis geltenden Betrag ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

(3) Der Tag, ab dem die für die Einfuhr der Grunderzeugnisse geltenden Festbeträge zur Ermittlung des Agrarteilbetrags der Abgabe berücksichtigt werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 16 bestimmt.

Artikel 6

(1) Zur Bestimmung des Agrarteilbetrags im Rahmen präferentieller Handelsabkommen, die mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse in Einklang stehen, gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Die Mengen der im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse können durch die zur Herstellung der eingeführten Ware tatsächlich verwendeten Mengen ersetzt werden, wenn die Gemeinschaft ein Abkommen über die zollbehördliche Zusammenarbeit bei der Feststellung dieser Mengen geschlossen hat. In diesem Fall können Umrechnungskoeffizienten auf beiden Seiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Definitionen der Grunderzeugnisse festgesetzt werden, um sie direkt vergleichbar zu machen.

b) Der Unterschied zwischen den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Preisen kann durch einen direkten Ausgleich des Unterschieds ersetzt werden, der zwischen den Agrarpreisen der Gemeinschaft und denen des betreffenden Gebiets bzw. den für das betreffende Gebiet geltenden gemeinsam festgelegten Preisen besteht.

c) Es können Pauschalbeträge oder -sätze verwendet werden, wenn die Anwendung von Buchstabe b) nur zu geringfügigen Unterschieden bei den betreffenden Waren führt.

(2) Der Anwendungszeitraum der Agrarteilbeträge nach Absatz 1 kann sich von dem für den nichtpräferentiellen Handelsverkehr geltenden Zeitraum unterscheiden.

(3) Der Wertzoll, der dem Agrarteilbetrag der Abgabe für die in Tabelle 2 des Anhangs B genannten Waren entspricht, kann, wenn dies in einem Präferenzabkommen vorgesehen ist, durch einen anderen Agrarteilbetrag ersetzt werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen, sofern in dem betreffenden Präferenzabkommen folgendes festgelegt ist:

— die im Rahmen des Abkommens zu berücksichtigenden Agrarpreise,

— die Abstände, in denen diese Agrarteilbeträge regelmäßig festgesetzt werden,

— die den Regeln des Abkommens gegebenenfalls unterliegenden Waren und landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Wird einer dieser Teilbeträge oder werden mehrere dieser Teilbeträge in dem betreffenden Abkommen nicht bestimmt, so wird dieser Teilbetrag oder werden diese Teilbeträge vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages festgesetzt.

(5) Die erforderlichen sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesen Präferenzregelungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

Sie legen insbesondere folgendes fest:

— die Ausstellung und Übermittlung der bei der Anwendung dieser Regelungen erforderlichen Unterlagen,

— die nötigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen.

Artikel 7

(1) Sieht ein Präferenzabkommen die Senkung oder den schrittweisen Abbau des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Teils der Abgabe vor, so stellt dieser bei den Waren der Tabelle 1 des Anhangs B den festen Teilbetrag dar. Bei den übrigen unter das Abkommen fallenden Waren wird dieser Teil der Abgabe durch Abzug des sich aus dem Abkommen ergebenden Agrarteilbetrags von der Gesamtabgabe ermittelt, sofern das Abkommen in bezug auf diesen Teil nichts anderes bestimmt.

(2) Sieht ein Präferenzabkommen eine Senkung des Agrarteilbetrags der Abgabe vor, so werden die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des gesenkten Agrarteilbetrags nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen, sofern in dem Abkommen folgendes festgelegt ist:

— die Erzeugnisse, für die die Senkung gilt,

— die Mengen der Waren oder der Wert der Kontingente, für die diese Senkung gilt, oder die Ermittlungsweise für diese Mengen oder Werte,

— die Senkung des Agrarteilbetrags für die einzelnen betroffenen Grunderzeugnisse.

Sind eine oder mehrere dieser Angaben in dem Abkommen nicht bestimmt, so werden sie vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages festgelegt.

KAPITEL 2

Ausfuhr

Artikel 8

(1) Bei der Ausfuhr von Waren können für die verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die den Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genügen, Erstattungen nach den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Sektoren gewährt werden.

Bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Bestandteile von Waren sind und nicht unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen, in der die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Form dieser Waren vorgesehen ist, können keine Erstattungen gewährt werden.

(2) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Waren, für die Erstattungen gewährt werden, wird folgendes berücksichtigt:

- der Preisunterschied bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt bzw. auf dem Weltmarkt verwendet werden,
- der vollständige oder teilweise Ausgleich dieses Unterschieds, der für die Ausfuhr der bei der Herstellung der betreffenden Waren verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich ist.

Das Verzeichnis wird nach den Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen im Agrarbereich beschlossen.

(3) Die gemeinsamen Verfahren für die Anwendung der Erstattungsregelung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Die Erstattungsbeträge werden nach dem gleichen Verfahren gewährt, das bei der Gewährung der Erstattungen für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse angewandt wird, wenn sie in unverändertem Zustand ausgeführt werden.

(4) Wird im Rahmen eines Präferenzabkommens der direkte Ausgleich nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) durchgeführt, so werden die Beträge für die Ausfuhren in die betreffenden Länder nach den im Abkommen vereinbarten Bedingungen gemeinsam und auf der gleichen Grundlage wie der Agrarteilbetrag der Abgabe ermittelt.

Diese Beträge werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt. Die für die Anwendung dieses Absatzes eventuell erforderlichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Maßnahmen, die sicherstellen, daß im Rahmen einer Präferenzregelung zur Ausfuhr angemeldete Waren nicht in Wirklichkeit im Rahmen einer Re-

gelung, die keine Präferenzbedingungen vorsieht, ausgeführt werden und umgekehrt, werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

Sollten Verfahren zur Analyse der verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich sein, so sind die Verfahren anzuwenden, die für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Erstattungen bei der Ausfuhr in Drittländer gelten.

Artikel 9

Falls bei Anwendung einer Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf einem bestimmten Gebiet Abschöpfungen, Abgaben oder andere Maßnahmen bei der Ausfuhr eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses des Anhangs A beschlossen werden, können nach dem Verfahren des Artikels 16 entsprechende Maßnahmen bei bestimmten Waren getroffen werden, deren Ausfuhr aufgrund ihres hohen Gehalts an diesem landwirtschaftlichen Erzeugnis und aufgrund ihrer Verwendungsmöglichkeiten der Verwirklichung des in dem betreffenden Agrarbereich verfolgten Ziels schaden könnte; dabei ist den besonderen Interessen der Verarbeitungsindustrie gebührend Rechnung zu tragen.

TITEL II

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 10

Wenn eine Senkung des Agrarteilbetrags bei der Einfuhr von Waren im Rahmen eines Präferenzabkommens die Agrarmärkte oder die Märkte der betreffenden Waren zu stören droht, so gelten die bei der Einfuhr der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse anwendbaren Schutzklauseln auch für die Waren des Anhangs B.

Bei der Beurteilung der Marktstörungen werden die Merkmale der tatsächlich im Rahmen der Präferenzregelung eingeführten Waren im Vergleich zu den Merkmalen der vor Einführung der Regelung herkömmlich eingeführten Waren berücksichtigt.

Artikel 11

Bei unter Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird die Menge, für die im Hinblick auf die spätere Warenausfuhr oder als Folge dieser Ausfuhr keine Abschöpfungen oder andere Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle erhoben werden, nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 bestimmt.

Im Fall des aktiven Veredelungsverkehrs entspricht die Warenmenge, für die im Hinblick auf die spätere Ausfuhr anderer Waren oder als Folge dieser Ausfuhr die in Artikel 2 vorgesehene Abgabe nicht erhoben wird, der zur Herstellung dieser Waren tatsächlich verwendeten Menge.

Artikel 12

- (1) Der Rat kann die Tabelle 1 des Anhangs B nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages ändern.
- (2) Die Tabelle 2 des Anhangs B kann nach dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden, um sie den von der Gemeinschaft geschlossenen Verträgen anzupassen.
- (3) Die Kommission paßt die Anhänge den Änderungen der Kombinierten Nomenklatur in der Weise an, daß die vor diesen Änderungen geltenden Regelungen unverändert bleiben.

Artikel 13

- (1) Zur Bestimmung des Agrarteilbetrags der Abgabe wird im Handelsverkehr, der nicht im Rahmen eines Präferenzabkommens erfolgt, nach dem Verfahren des Artikels 16 ein Verzeichnis der Grunderzeugnisse erstellt.

Die Grunderzeugnisse werden danach ausgewählt, ob sie für den Welthandel von Bedeutung und hinsichtlich ihres Preises für alle anderen zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse repräsentativ sind.

Die Mengen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die als verwendet gelten, werden gegebenenfalls auf entsprechende Mengen an Grunderzeugnissen bezogen, wobei den vom Rat im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Äquivalenzverhältnissen gebührend Rechnung zu tragen ist.

- (2) Die Grunderzeugnismengen, die zur Herstellung der in dieser Verordnung genannten Waren oder gegebenenfalls der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die der in dieser Verordnung festgelegten Handelsregelung entsprechen, als verwendet gelten, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt, wenn die Zusammensetzung dieser Waren bzw. der Erzeugnisse nicht feststeht.
- (3) Unbeschadet der vom Rat im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen Gleichstellungen können nach dem Verfahren des Artikels 16 zum Zwecke des Preisvergleichs bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse Grunderzeugnissen gleichgestellt werden.

- (4) Nach dem Verfahren des Artikels 16 wird festgelegt, welche Merkmale der Grunderzeugnisse bei einem Vergleich der Preise berücksichtigt werden müssen.

Artikel 14

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 16 können die Schwelle oder Schwellen festgelegt werden, unterhalb deren die nach Artikel 3 Absatz 2 bestimmten Beträge Null betragen. Die Nichtanwendung der gemäß Artikel 3 Absatz 2 bestimmten Beträge kann nach diesem Verfah-

ren von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, um die Entstehung künstlicher Handelsströme zu verhindern.

- (2) Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann eine Schwelle festgelegt werden, unterhalb deren die Mitgliedstaaten die für ein und denselben Vorgang nach dieser Verordnung geltenden Beträge nicht zu gewähren bzw. zu erheben brauchen.

Artikel 15

Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß für „horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen“, (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 16

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Vorschriften: Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist.

Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 17

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Verlangen eines Mitgliedstaats vorbringt.

Artikel 18

Nach dem Verfahren des Artikels 16 können

— die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Beträge geändert werden, wenn im Laufe einer Vierteljahresperiode

- ein Schwellenpreis geändert oder
- eine Produktionserstattung oder eine in allen Mitgliedstaaten geltende Beihilfe eingeführt, geändert oder aufgehoben wird;
- Maßnahmen ergriffen werden, um die Bestimmungen dieser Verordnung etwaigen technischen Änderungen der für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Regelung anzupassen.

Artikel 19

Die Methoden zur qualitativen Analyse der Waren und die übrigen technischen Bestimmungen, die zu ihrer Identifizierung oder zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegt.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben zum einen über Einfuhr und Ausfuhr, gegebenenfalls auch über die Herstellung der Waren, und zum anderen über die administrativen Durchführungsmaßnahmen mit.

Die Einzelheiten dieser Mitteilungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Artikel 21

Die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 wird zum 1. Januar 1994 aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 wird mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der in Artikel 13 erlassenen Regelung aufgehoben.

Artikel 22

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1994.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung auf Casein des KN-Codes 3501 10 sowie auf Caseinate und andere Caseinderivate des KN-Codes 3501 90 90 wird bis zu einem späteren Beschluß des Rates verschoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

ANHANG A

Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die bei der Einfuhr ein Ausgleich für den Preisunterschied zwischen dem Weltmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt angewandt werden kann (*)

KN-Code	Bezeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0402	Milch oder Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten oder Kakao
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Hybriden zur Aussaat
Kapitel 10	Getreide (1)
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker

(*) Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung verwendet werden oder als für die Herstellung von Waren der Tabelle 1 des Anhangs B verwendet gelten.

(1) Ausgenommen Spelz zur Aussaat des KN-Codes 1001 90 10, Hybridmais zur Aussaat des KN-Codes 1005 10 11 bis 1005 10 19, Reis zur Aussaat des KN-Codes 1006 10 10 und Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat des KN-Codes 1007 00 10.

ANHANG B

TABELLE 1

Unter Artikel 2 Absatz 2 fallende Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10 51 bis 0403 10 99	— Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0403 90 71 bis 0403 90 99	— andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0710 40 00	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10 10	— Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90 10	— andere, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1702 50 00	Chemisch reine Fructose
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), außer Süßholzauszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe der Unterposition 1704 90 10
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1902	Teigwaren, außer gefüllte Teigwaren der Unterpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10 91	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
2004 90 10	Zuckermais, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 20 10	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2005 80 00	Zuckermais (Zea mays var. saccharata), ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2008 92 45	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken
2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2008 99 91	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2101 10 99	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten von Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als Waren des KN-Codes 2101 10 91
2101 20 90	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, andere als Waren des KN-Codes 2101 20 10
2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel außer von gerösteten Zichorienwurzeln
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln außer von gerösteten Zichorienwurzeln
2102 10 31 2102 10 39	Backhefen
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 10 10 und 2106 90 91 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, Waren der Positionen 0401, 0402 und 0404 oder MilCHFett enthaltend
2905 43 00	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)
ex 3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate
ex 3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20	Leime, auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

TABELLE 2

Unter Artikel 2 Absatz 3 fallende Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
0505 10	— Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:
0505 10 90	— — andere als roh
0505 90	— andere
0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh
1212 20	Frische oder getrocknete Algen, auch in Pulverform
1302 12	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln
1302 13	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Hopfen
1302 14	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln
1302 19 30 und 1302 19 91	Zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen; andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, zu medizinischen Zwecken
ex 1302 20	Pektate
1302 31	Agar-Agar, auch modifiziert
1302 32 10	Schleime und Verdickungsmittel aus Johanniskorn, oder Johanniskornkernen, auch modifiziert
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515 60	Johanniskorn und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517 90 93	Genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennole verwendeten Art
ex 1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Öle der KN-Codes 1518 00 31 und 1518 00 39)
1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1522 00 10	Degras
1702 90 10	Chemisch reine Maltose
1704 90 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe

KN-Code	Warenbezeichnung
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2001 90 60	Palmherzen, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch begriffen:
2008 11 10	— Erdnußmark
2008 91 00	— Palmherzen
ex 2101 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee, ausgenommen Zubereitungen des KN-Codes 2101 10 99
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
2101 20 10	— kein Milhfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2101 30 11	Geröstete Zichorienwurzeln
2101 30 91	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln
2102 10	Hefen, lebend:
2102 10 10	— ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)
2102 10 90	— andere Hefen, ausgenommen Backhefen
2102 20	Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend
2102 30	Zubereitete Backtriebmittel
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl und zubereiteter Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	— Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:
2106 10 10	— — kein Milhfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 90	— andere als „Käsefondue“ genannte Zubereitungen und andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
2106 90 91	— — kein Milhfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2201 10	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
2202 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
2202 90 10	Andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
2203	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — andere als hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, andere als hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen